



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. September 2017  
Folge 17/2017

## Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Öffentliches Gut.....	3, 4
Aufhebung Waldbrandverordnung 2017.....	4
Steuerterminkalender Oktober 2017.....	4
Land Salzburg: Wasserrechtliche Verhandlung.....	4, 5
Impressum.....	5
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Gemeindewahlordnung; Änderung in der Zusammensetzung der Stellvertreter .....	6



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

keine

## Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

## Ansuchen

keine

## Bebauungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/26955/2017/010

Salzburg, 29. August 2017

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos-Süd 3/G1", 2. Änderung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Röcklbrunnstraße 39a, Firma Förch**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Süd 3/G1“ im Bereich Röcklbrunnstraße 39a, GSt. 1765/38, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Schallmoos-Süd 3/G1/N2“, vier

Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 16.10.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Würfl

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/54494/2017/004

Salzburg, 29. August 2017

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Panzerhalle 1/A2" - 1. Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Panzerhalle 1/A1"; Öffentliche Auflage des Entwurfes für den Bebauungsplan der Aufbaustufe im Bereich Siesenheimer Str. 39A-39D**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Panzerhalle 1/A1“ im Bereich Siesenheimer Straße 39A-39D, GSt. 159/2, 159/3, 159/4, 159/5, 159/6, 159/7, 159/8, 159/9 KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung „Panzerhalle 1/A2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.9.2017 bis einschließlich 16.10.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Würfl

### Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510  
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

## Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/30423/2017/009

Salzburg, 28. August 2017

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kinder- und Jugendpsychiatrie 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes für den Bereich Christian-Doppler-Klinik – Kinder- und Jugendpsychiatrie**

### Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.7.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Kinder- und Jugendpsychiatrie 1/A1“ im Bereich der Christian-Doppler-Klinik, Teilfläche des Gst. 22/1, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Würfl

## Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/42573/2015/041

Salzburg, 3. August 2017

### Betrifft:

**Übernahme einer ca. 825 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus 2428 KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg**

### Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 31.07.2017 eine

ca. 825 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus 2428 KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/70611/2016/012

Salzburg, 24. August 2017

### Betrifft:

**Übernahme einer 8 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst. 640/8, KG 56501 Aigen I, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch**

### Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 16.02.2017 eine 8 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus GstNr. 640/8, KG 56501 Aigen I, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Der Magistratsdirektor i.V.  
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/30163/2012/032

Salzburg, 28. August 2017

### Betrifft:

**Abschreibung einer 29 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst. 1736/1 und einer 21 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst. 1751/9, je KG Salzburg, an der Sterneckstraße aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch**

### Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 28.08.2017, Zahl: MD/04/30163/2012/030, eine 29 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1736/1 und eine 21 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1751/9, je KG Salzburg, an der Sterneckstraße aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/62326/2016/010

Salzburg, 30. August 2017

**Betrifft:**

**Schwanthalerstraße;**

**Zuschreibung einer 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst. 657/3, KG Aigen I, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;**

**Kundmachung**

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 29.5.2017, Zahl: MD/04/62326/2016/010, eine 3 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 657/3, KG Aigen I, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

**Sonstiges**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/01/32904/2007/061

Salzburg, 4. September 2017

**Betrifft:**

**Aufhebung Waldbrandverordnung 2017**

**Aufhebung der Verordnung**

Hiermit wird die mit 20.06.2017, Zahl 01/01/32904/2007/048 gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idgF erlassene Waldbrandverordnung, welche jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich für den Verwaltungsbezirk der Statutarstadt Salzburg (sämtliche Waldflächen und die daran angrenzenden Grundflächen) untersagt hat, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Aufhebung der Verordnung wird gemäß § 19 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF kundgemacht.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Michael Hayböck

**Wahlamt**  
Hotline  
8072-3530

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/01/20748/2017/008

Salzburg, 5. September 2017

**Betrifft:**

**Steuerterminkalender Oktober 2017**

Städtische Steuern und Abgaben im Oktober 2017

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag  
gem. Sbg. Tourismusgesetz für August 2017

Kommunalsteuer für September 2017

Vergnügungssteuer (nur  
regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für September 2017

Für den Bürgermeister:  
Peter Niederreiter

Land Salzburg  
Zahl: 20701-1/45119/23-2017

Salzburg, 29. August 2017

**Betrifft:**

**Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „salzburg“ reg. Gen.m.b.H., Ignaz-Harrer-Straße 35, 5020 Salzburg;**

**Öffentliche Kundmachung**

**In der Angelegenheit:**

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „salzburg“ reg. Gen.m.b.H., Ignaz-Harrer-Straße 35, 5020 Salzburg;

Errichtung und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe auf den Grundstücken 685/2, 1021/4 und 1022/4, je KG 56531 Maxglan, für Heizzwecke mit

a) einer Wasserentnahme von 7,8 l/s aus einem Entnahmehrunnen auf dem Grundstück 685/2, KG 56531 Maxglan, und

b) der Versickerung des Wassers in einem Schachtbrunnen auf dem Grundstück 1022/4, KG 56531 Maxglan;

**Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

findet am Freitag, dem 29.09.2017, um 09:00 Uhr,  
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im  
**Hotel & Gasthof Hölle, Untersbergstüberl,**  
**Dr.-Adolf-Altmann-Straße 2, 5020 Salzburg,**

**eine mündliche Verhandlung statt.**

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden;

dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 29.08.2017, ZI 20701-1/45119/23-2017, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

**Hinweis:** Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt

die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1049) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat Salzburg – Magistratsabteilung 6/03 während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:  
Mag. Anita Weikl



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 68, Folge 17/2017**

15. September 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg  
 Zahl: MD/00/55649/2017/001

Salzburg, 4. September 2017

## Verfügung

des Bürgermeisters, mit der die Verfügung betreffend die Bestellung von Wahlleitern zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und einer allfälligen engeren Wahl des Bürgermeisters Bestellung von Wahlleitern geändert wird

Aufgrund § 97 der Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998 - S.GWO wird verfügt:

Als in der Reihenfolge dritter Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters wird Mag. Franz Schefbaumer bestellt.

Die Verfügung vom 30.10.2013 (Zahl MD/00/58786/2013/003) betreffend die Bestellung von Wahlleitern zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 9.3.2014 und einer allfälligen engeren Wahl des Bürgermeisters am 23.3.2014 wird somit wie folgt geändert:

Im Abschnitt mit der Bezeichnung „und als Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters in folgender Reihenfolge“ wird nach der Wortfolge „2. Mag. Markus Graf“ die Wortfolge angefügt:

„3. Mag. Franz Schefbaumer“

Der Bürgermeister:  
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
 Zahl: MD/00/55649/2017/002

Salzburg, 7. September 2017

### Betrifft:

**Zusammensetzung der Gemeindegewahlbehörde nach der Gemeindegewahlordnung; Änderung in der Zusammensetzung der Stellvertreter**

## Kundmachung

des Hauptwahlleiters, mit der die Kundmachung über die Zusammensetzung der Gemeindegewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Gemeindegewahlordnung geändert wird.

Aufgrund § 100 Abs 5 der Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998 - S.GWO wird kundgemacht:

Die Kundmachung über die Zusammensetzung der Gemeindegewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Gemeindegewahlordnung vom 28.2.2017 (Z1 MD/00/25580/2010/061),

zuletzt kundgemacht durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel am 1.3.2017 und ABI 5/2017, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt mit der Bezeichnung „Gemeindegewahlleiter-Stellvertreter:“ wird nach der Wortfolge „2. Mag. Markus Graf“ die Wortfolge angefügt:

„3. Mag. Franz Schefbaumer“

Der Wahlleiter der Hauptwahlbehörde:  
 Dr. Martin Floss



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Pass-Service

Schloss Mirabell  
 Mo bis Do 7.30-16 Uhr,  
 Fr 7.30-13 Uhr  
 Tel. 8072-3570



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Frauenbüro

Schloss Mirabell  
 Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,  
 Freitag, 7.30-12 Uhr  
 Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066  
[frauenbuero@stadt-salzburg.at](mailto:frauenbuero@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at/frauen](http://www.stadt-salzburg.at/frauen)

### Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)  
 Tel. 8072-3230

### AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20  
 Tel. 8072-4540

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg